



Reglement für den Einsatz von Video-überwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen

vom 10. Juli 2017
mit Änderungen bis 18. April 2024

Der Kommandant der Stadtpolizei Zürich,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSV)¹
und in Anwendung von Art. 9 DSV,

verfügt:

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Das Reglement gilt für die Videoüberwachung von Po-
lizeigebäuden und -anlagen (einschliesslich der zugehörigen
Grundstücke) gemäss Anhang 1. Geltungs-
bereich

Art. 2 Die Videoüberwachung nach diesem Reglement be-
zweckt den Schutz von Polizeigebäuden und -anlagen, die Er-
höhung der Sicherheit von Personen und Gegenständen in- und
ausserhalb der Polizeigebäude und -anlagen und dient insbe-
sondere der Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung
zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche. Zweck der
Videoüber-
wachung

B. Besonderer Teil

Art. 3 ¹ In folgenden Bereichen aller Polizeigebäude erfolgt eine
ununterbrochene Bildaufzeichnung ohne Tonaufnahmen: Umfang, Art
und Betriebs-
dauer der
Videoüber-
wachung

- Ein- und Ausgänge
- Empfangsbereiche
- Aussenfassaden im Rahmen von Art. 3 Abs. 3
- Zu den Gebäuden gehörende Aussenbereiche
- Aussen- und Innenparkplätze
- Zu- und Wegfahrten

¹ vom 25. Mai 2011, AS 236.100.

- Bereiche mit Arrestantenverkehr (in den Korridoren der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ZAB ist ausschliesslich Live-Monitoring gestattet)²

² Abweichungen von den in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Bereichen sind im Anhang 1 vermerkt.

³ Öffentliche Bereiche werden nur soweit erfasst, wie es der Zweck der Videoüberwachung erfordert.

⁴ Die Qualität der Bildaufzeichnungen kann so gewählt werden, dass die Identifizierung von Personen möglich ist.

Live-Monitoring Art. 4 ¹ In den Arrestzellen ist die Verwendung von Videokameras vorbehaltlich von Abs. 1^{bis} und Abs. 2 untersagt.³

^{1bis} In den Arrestzellen der ZAB ist ein Live-Monitoring (ohne Aufzeichnung) mit Bild zulässig. Muss eine Person fixiert werden, ist Abs. 2 anwendbar.⁴

² Ein Live-Monitoring (ohne Aufzeichnung) mit Bild und Ton in den Arrestzellen ist zulässig, sofern sich darin eine Person befindet, die fixiert werden musste.

Kennzeichnung Art. 5 An allen betroffenen Standorten werden Tafeln oder Aufkleber angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

Einsichtnahme Art. 6 Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Verfahren zur Einsichtnahme und zum Auslesen Art. 7⁵ ¹ Im Fall der beabsichtigten Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen hat die zuständige Ermittlungs person einen schriftlich begründeten Antrag an die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik zu richten. Diese Person prüft, ob ein Ereignis i. S. v. Art. 6 vorliegt, das eine Einsichtnahme rechtfertigt, und entscheidet über die Einsichtnahme.

² Kommt die zuständige Ermittlungs person aufgrund der Einsichtnahme zum Schluss, dass die Daten fallrelevante Informationen enthalten, stellt sie einen Antrag auf Auslesen an die in Abs. 1 aufgeführte Instanz. Wird der Antrag gutgeheissen, werden die fallrelevanten Daten gespeichert.

² Fassung gem. Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkrafttreten 1. September 2017.

³ Fassung gem. Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkrafttreten 1. September 2017.

⁴ Fassung gem. Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkrafttreten 1. September 2017.

⁵ Fassung gem. Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 8. Oktober 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

³ Die Abteilungschefin oder der Abteilungschef Logistik und Informatik führt eine Geschäftskontrolle über die ausgelesenen Daten, aus der hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck und auf wessen Antrag eingesehen oder gespeichert wurden.

Art. 7^{bis⁶}¹ Das Verfahren zur Einsichtnahme in dringenden Fällen richtet sich nach Art. 7, wobei der Antrag um Einsichtnahme formlos an die Inhabende oder den Inhabenden des Führungspiketts gestellt werden kann. Im Falle der Einsichtnahme erfolgt ein entsprechender Vermerk im POLIS-Journal.

Verfahren zur
Einsichtnahme
in dringenden
Fällen

² Die Bewilligung zur Einsichtnahme beinhaltet auch die Genehmigung, wonach ein Printscreen für Fahndungszwecke erstellt werden kann.

Art. 8¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Verwendung
der Videoauf-
zeichnungen

² Die Verwendung von Bildaufzeichnungen zu Schulungszwecken muss bei der Abteilungschefin oder beim Abteilungschef Logistik und Informatik beantragt werden. Im Falle einer Verwendung hat eine vorgängige Anonymisierung zu erfolgen.

Art. 9⁷¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch gespeichert und spätestens 14 Tage (336 Stunden) nach der Aufzeichnung automatisch gelöscht oder überschrieben.

Aufbewahrung
und Löschung

² Zur Einsichtnahme bewilligte Aufnahmen im Sinne von Art. 7 folgende werden spätestens nach 100 Tagen automatisch gelöscht.

³ Die Löschfrist der gespeicherten Daten richtet sich nach dem auf den Fall anwendbaren Prozessrecht.

⁴ Die korrekte Löschung wird durch die zuständigen Mitarbeiterinnen von Logistik und Informatik geprüft.

Art. 10¹ Die Stadtpolizei stellt sicher, dass

Sicherheits-
massnahmen

- a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind;
- b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt

⁶ Fassung gem. Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 8. Oktober 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁷ Fassung gem. Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 8. Oktober 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

- c. sämtliche Zugriffe auf die Aufnahmen protokolliert werden;
- d. die Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden.

² Der physische Zugriff auf die Speichermedien ist auf einzelne durch die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik bestimmte Mitarbeitende des Technischen Dienstes und des Informatikdienstes beschränkt.⁸

³ Die Protokolldaten werden mindestens 12 Monate aufbewahrt.

⁴ Ein Zugriff auf die Protokolldaten muss von der Kommandantin oder vom Kommandanten in Auftrag gegeben werden.

C. Schlussbestimmungen

Änderungen des Reglements	Art. 11 Eine Änderung dieses Reglements oder des Anhangs 1 ist der Datenschutzstelle vorgängig zur Prüfung vorzulegen.
Aufhebung des bisherigen Reglements	Art. 12 Das Reglement für die Videoüberwachung von Immobilien der Stadtpolizei Zürich vom 17. Dezember 2013 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
Anhang	Art. 13 Die Liste mit den Objektbezeichnungen inklusive Abweichungen zum Reglement (Anhang 1) bildet Bestandteil dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

⁸ Fassung gem. Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 8. Oktober 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Anhang 1

Liste gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen⁹

Objektbezeichnung	Adresse	Abweichungen von den Bereichen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements
Amtshaus 1	Bahnhofquai 3 8001 Zürich	Zusätzlich: Giacometti Halle
Amtshaus 2	Bahnhofquai 5 8001 Zürich	
Amtshaus 3	Lindenhofstrasse 21 8001 Zürich	
Bahnhofbrücke	Bahnhofbrücke 1 8001 Zürich	
Diensthunde-Kompetenz-Zentrum	Gänziloweg 18 8045 Zürich	
Förrlibuck	Förrlibuckstrasse 59 / 61 8005 Zürich	
Quartierwache Affoltern	In Böden 173 8046 Zürich	
Quartierwache Altstetten	Lindenplatz 4 8048 Zürich	
Quartierwache Enge	Bederstrasse 2 8002 Zürich	
Quartierwache Höngg	Bläsistrasse 1 8049 Zürich	
Quartierwache Hottingen	Gemeindestrasse 54 8032 Hottingen	
Quartierwache Riesbach	Riesbachstrasse 3 8008 Zürich	
Quartierwache Schwamendingen	Dübendorfstrasse 5 8051 Zürich	
Quartierwache Unterstrass	Röslistrasse 10 8006 Zürich	
Regionalwache Aussersihl	Militärstrasse 105 8004 Zürich	
Regionalwache Industrie	Fabrikstrasse 1 8005 Zürich	
Regionalwache Oerlikon	Gubelstrasse 1 8050 Zürich	Zusätzlich: Anhöhe über den Garagenboxen
Regionalwache Wiedikon	Zurlindenstrasse 87 8003 Zürich	

⁹ Fassung gem. Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 18. April 2024; Inkrafttreten 1. Juni 2024.

Objektbezeichnung	Adresse	Abweichungen von den Bereichen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements
Ausbildungswache Seilergraben	Seilergraben 43 8001 Zürich	
Wasserschutzpolizei Mythenquai	Mythenquai 73 8002 Zürich	Zusätzlich: Bootsanlegeplätze
Wasserschutzpolizei Tiefenbrunnen	Bellerivestrasse 260 8034 Zürich	Zusätzlich: Bootsanlegeplätze
Polizeilicher Assistenzdienst	Schaffhauserstrasse 26 8006 Zürich	
Kripo-Gebäude und Kommissariat Prävention (Standort Mühleweg)	Förrlibuckstrasse 120 8005 Zürich	
Lagergebäude	Duttweilerstrasse 3 8005 Zürich	
Betriebsgebäude	Waidbergweg 30 8037 Zürich	